

Kann und darf Illegales in der Europäischen Union legal sein?

Text von Thomas & Sabine Vinke, Filadelfia, Paraguay

Fotos von Indraneil Das, Kota Samarahan, Malaysia, Wim Fontijne, Schiedam, Niederlande, Open Cage, Kobe, Japan, Thomas & Sabine Vinke, Filadelfia, Paraguay

Bereits seit dem Jahr 1900 gilt in den USA der „Lacey Act (16 USC 3371–3378)“, das Artenschutzgesetz, das nach seinem Initiator, dem Abgeordneten John F. Lacey benannt ist. Zunächst diente es vor allem dem

Schutz der einheimischen Arten. Seitdem wurde es viele Male den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Schon 1935 wurde ein damals geradezu revolutionäres Detail eingefügt (ANDERSON 1995), und das gilt nun seit 80 Jahren

unverändert: die Pflicht zur Einhaltung ausländischer Artenschutzgesetze.

In seiner aktuellen Form lautet dieser Teil des Lacey Act:

„Es ist ungesetzlich, Wildtiere und Pflanzen zu importieren, zu exportieren, zu verkaufen, anzubieten oder zu kaufen, die entnommen, besessen, transportiert oder verkauft worden sind 1) unter Verletzung von US-amerikanischem oder indianischem Recht oder 2) im innerstaatlichen oder ausländischem Handel unter Verletzung von innerstaatlichem oder ausländischem Recht in Besitz genommen oder verkauft worden sind.“ (Abb. 1)

Im Klartext bedeutet das, dass in den USA jeglicher Transfer von Tieren und Pflanzen illegal ist, die aus ihrem Ursprungsland unter Verletzung des dort gültigen Rechtes herausgeschmuggelt wurden. Eigentlich eine klare Sache, die nach einem gesunden Rechtsempfinden eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Schließlich kann Unrecht ja nicht plötzlich zu Recht werden, nur weil die Tiere (oder Pflanzen) über ein paar Grenzen verschoben worden sind. Doch leider ist es das eben nicht, zumindest nicht in der Europäischen Union.

Die Rechtslage in der EU

In der EU können alle Tiere und Pflanzen frei gehandelt werden, solange nicht gegen europäisches Recht oder das Recht des betreffenden Mitgliedsstaates verstoßen wird.



Abb. 1

Der Lacey Act akzeptiert und unterstützt die nationalen Artenschutzbestimmungen der Ursprungsländer: „Es ist ungesetzlich, Wildtiere und Pflanzen zu importieren, zu exportieren, zu verkaufen, anzubieten oder zu kaufen, die entnommen, besessen, transportiert oder verkauft worden sind 1) unter Verletzung von US-amerikanischem oder indianischem Recht oder 2) im innerstaatlichen oder ausländischem Handel unter Verletzung von innerstaatlichem oder ausländischem Recht in Besitz genommen oder verkauft worden sind.“

The Lacey Act accepts and supports the national conservation regulations of the countries of origin: "It is unlawful to import, export, sell, acquire, or purchase fish, wildlife or plants that are taken, possessed, transported, or sold: 1) in violation of U.S. or Indian law, or 2) in interstate or foreign commerce involving any fish, wildlife, or plants taken possessed or sold in violation of State or foreign law."

Homepage der amerikanischen Artenschutzbehörde US Fish & Wildlife Service zum Lacey Act: www.fws.gov/international/laws-treaties-agreements/us-conservation-laws/lacey-act.html.

Für Deutschland sind das dementsprechend die Vorschriften der EU-Artenschutzverordnung ([EG] Nr. 338/97) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die dazugehörigen Durchführungsverordnungen ([EG] Nr. 750/2013 und BArtSchV). Im Wesentlichen beziehen sich diese Verordnungen auf Tiere und Pflanzen, die nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) geschützt sind sowie in Europa heimische Arten, zuzüglich jener invasiven Arten, die eine Bedrohung für die europäische Flora und Fauna darstellen können, und deren Import deshalb untersagt wird.

Bedroht und doch nicht CITES gelistet?

Im immer schneller werdenden internationalen Handel ist CITES zwar ein wertvolles Instrument, aber insbesondere bei neu beschriebenen Arten, extrem seltenen Tieren oder plötzlichen Modeerscheinungen zu langsam. Das bekannteste Beispiel für die Trägheit dieses Prozesses ist McCords Schlangenhalschildkröte, *Chelodina mccordi* (Abb. 2). Im Jahr 1992 beschrieben,



Abb. 2

Auch nicht von CITES erfasste Tiere können bedroht sein und die Aufnahme kann nur während der alle drei Jahre stattfindenden Konferenz erfolgen, im Fall von *Chelodina mccordi* (a) möglicherweise schon zu spät.

Non-CITES species can also be threatened; inclusion at the appendices of CITES can be approved during the Conference of the Parties only, taking place every three years – in the case of Chelodina mccordi (a) maybe already too late. Foto: Wim Fontijne

wurde sie im Jahr 2000 in der Roten Liste als „Vom Aussterben Bedroht (CR, Critically Endangered)“, insbesondere auch als „kommerziell ausgestorben“ gelistet (Asian Turtle Trade Working Group 2000). Aber erst im Jahr 2005 wurde sie in den Anhang II von CITES, bzw. Anhang B der EU-Artenschutzverordnung aufgenommen.

Dieses Ungleichgewicht des langsamen Artenschutzes und des immer schnelleren Handels führte dazu, dass Forscher inzwischen häufig auf die Veröffentlichung konkreter Fundortdaten verzichten (vgl. STUART et al. 2006). Dennoch ist auch das nicht immer von Erfolg gekrönt. Erst kürzlich machte eine Arbeit Furore, in der



Abb. 3a–b

Der Export des auf Borneo endemischen Taubwarans, *Lanthanotus borneensis* (a) ist strikt verboten. Nur kurz nach der Veröffentlichung des spektakulären Wiederfundes taucht er im Handel auf (b). Obwohl der Export illegal ist, können die Tiere legal in der EU gehandelt werden, wie hier in Hamam.

Exportation of the earless monitor Lanthanotus borneensis (a), an endemic species of Borneo, is strictly prohibited. But just shortly after the publication of the spectacular re-finding it was present in trade (b). Although their exportation is illegal, the animals are traded legally within the EU.

Foto: Indraneil Das (a),

Bildschirmabzug: www.faunaclassifieds.com/forums/showthread.php?t=472456 (b)

ein Fundort einer extrem kryptischen Art, dem Taubwaran, *Lanthanotus borneensis* beschrieben wird (YAAP et al. 2012) (Abb. 3a). Die Autoren verzichteten zwar auf GPS-Daten, aber die Arbeit enthielt einen ausreichend genauen Hinweis auf den Distrikt in Borneo und eine Tabelle von vier Orten, die darstellt, wie hoch der Prozentsatz derjenigen in der Bevölkerung ist, die das seltene Reptil kennen. Diese Angaben waren anscheinend ausreichend, um die Echse innerhalb kürzester Zeit in den Handel zu bringen. Die Gewinnaussichten scheinen den Aufwand bei einem Preis von 10.000 Euro offensichtlich zu rechtfertigen (Abb. 3b). Der Handel mit Taubwaranen hat inzwischen ein solches Ausmaß angenommen, dass NIJMAN & STONER (2014) in ihrer Studie eine schnellstmögliche Aufnahme der Art in den Anhang I von CITES empfehlen.

Dieser recht spektakuläre Fall wurde auch außerhalb der Fachpresse in den verschiedensten nationalen und internationalen Medien aufgegriffen, und so mag man den Eindruck haben, dass es sich um einen Einzelfall handele, der lediglich durch die Medien „hochgekocht“ wurde. Leider ist das nicht der Fall.

Nationaler Schutz ist nicht immer effektiv

Analog zum Fall des im malaiischen und indonesischen Teil Borneos endemischen und dort streng geschützten Taubwarans tauchen immer wieder Tiere im Handel auf, die es unter Berücksichtigung der Gesetze im Ursprungsland gar nicht geben dürfte. ALTHERR (2014) listet in gründlich recherchierten Fallstudien über 30 Reptilienarten aus zehn Ländern auf, die nicht in CITES gelistet sind, deren Ausfuhr aus den Ursprungsländern jedoch illegal ist und die dennoch im Handel verfü-

bar sind. Selbst moderne Länder, die einen großen Wert auf den Schutz ihrer endemischen Arten legen, sind mit beeindruckenden Daten belegt.

Wer die Reptilienszene kennt, braucht nur an all die australischen Reptilien zu denken, die den Kontinent in kleine Videohüllen gepresst auf dem Postweg verlassen haben, um zu wissen, dass das nur die Spitze des Eisbergs ist. Auch Japan fühlt sich nicht in der Lage, den illegalen Handel zu unterbinden. Obwohl die Japanische Zackenerschildkröte, *Geoemyda japonica* (Abb. 4a) ausschließlich auf den Ryukyu-Inseln vorkommt und bereits 1975 zum „Nationalmonument“ erklärt wurde,

wurden immer wieder Tiere angeboten und auch Wilderer bei ihrem illegalen Treiben gestellt. Deshalb stellte Japan 2013 den Antrag, die endemische Art in den Anhang II aufzunehmen und gleichzeitig eine Null-Quote festzulegen, um die Zielländer in die Pflicht zu nehmen (CITES 2013).

Japan benennt in seinem Antrag genau das Problem: Es ist auch bei großem Aufwand faktisch unmöglich, den Schmuggel zu verhindern. Aber es wäre hilfreich, den offenen Handel mit eben dieser Schmuggelware zu stoppen. Der Markt würde deutlich kleiner, denn oft ist es nicht nur die Sammelleidenschaft, die die Preise für extrem seltene Tiere in die Höhe

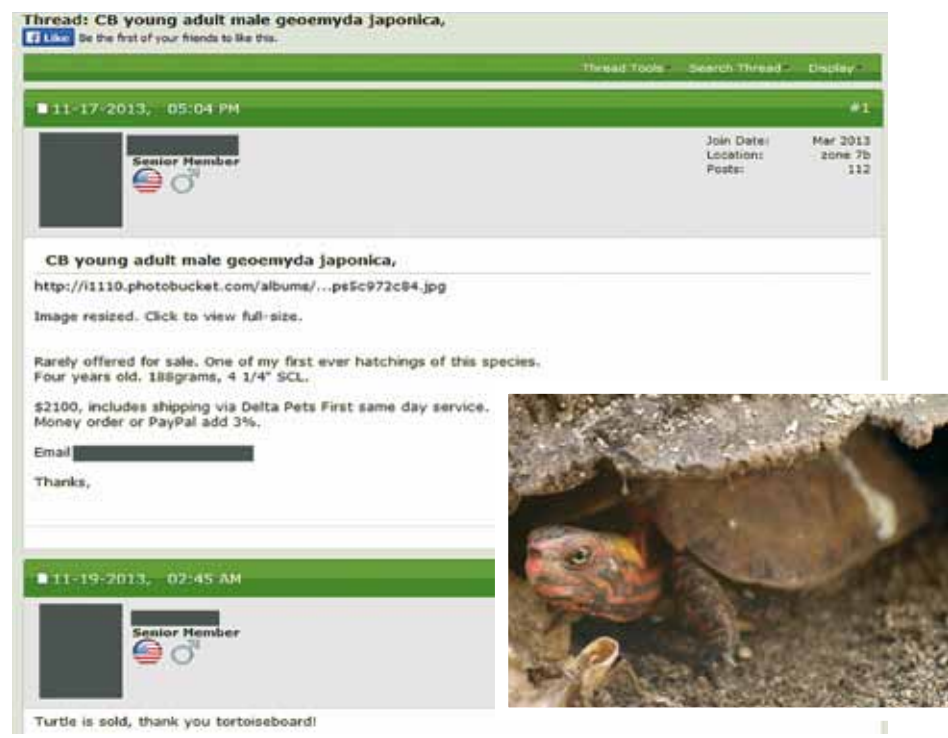


Abb. 4a–b

Die auf den Ryukyu-Inseln endemische Japanische Zackenschildkröte, *Geoemyda japonica* (a) konnte trotz intensiver japanischen Bemühungen nicht vor Schmuggel geschützt werden. Aufgrund der Exporte von vor 1975 kann jedoch ein legaler Besitz nicht vollständig ausgeschlossen werden, so kann die Schildkröte trotz des Lacey Act auch in den USA angeboten werden (b). Seit 2013 ist sie deshalb CITES gelistet.

The Ryukyu leaf turtle *Geoemyda japonica* (a) is endemic to the Ryukyu Islands. Despite Japan's intense efforts, illegal collection could not be precluded. Due to some legal exports before 1975, it cannot be excluded that some animals are kept legally. Therefore this species can be traded in the U.S. (b). In 2013, the species was added to Appendix II of CITES.

Foto: Open Cage (a)

Bildschirmabzug: www.tortoiseboard.com/showthread.php?1630-CB-young-adult-male-geoemyda-japonica

schnellen lässt, sondern die Hoffnung auf ein gutes Geschäft, wenn man eine extrem seltene Art vermehren und exklusiv verkaufen kann. Eine

solche Kalkulation wäre aber unmöglich, wenn die Tiere illegal wären und dementsprechend auch deren Nachzuchten (Abb. 4b).

Grenzen und Chancen eines europäischen „Lacey Acts“

Der Lacey Act wurde im Jahr 2008 auch auf illegal geschlagenes Holz

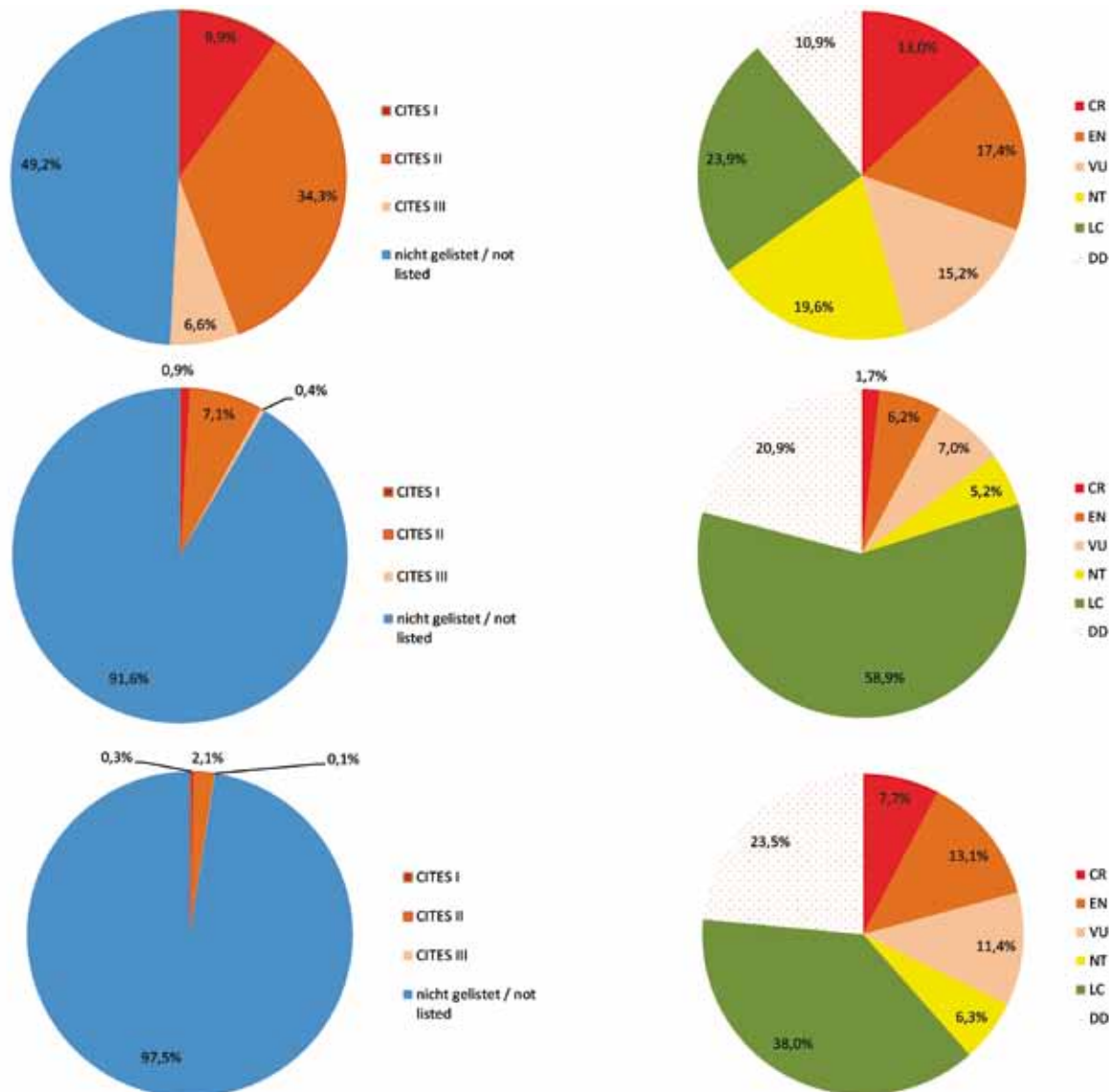


Abb. 5a–c

Vergleich der prozentualen Verteilung der Gefährdungsstufen zur prozentuellen Verteilung der Arten in CITES (a=Schildkröten, b=alle Reptilien, c=Amphibien). Die Gefährdungseinstufungen entsprechen den Kategorien der IUCN (IUCN 2012): DD = Data Deficient (Daten ungenügend), LC = Least Concern (nicht gefährdet), NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), EN = Endangered (stark gefährdet), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), wobei alle Arten, die den letzteren drei Kriterien entsprechen, als „Threatened (bedrohte oder gefährdete Arten)“ zusammengefasst werden. Die Prozentsätze bezüglich Schildkröten (a) und Reptilien insgesamt (b) wurden anhand der Daten von BOEHM et al. (2013) berechnet und beruhen auf zufälligen Stichproben von 46 von 323 Schildkrötenarten (14,2 %), bzw. 1.500 von 9.413 Reptilienarten (15,9 %). Die Amphibiendaten (c) wurden aus CHANSON et al. (2008) entnommen und beziehen sich auf alle zu dem Zeitpunkt bekannten 5.880 Amphibienarten.

Comparison of the percentage of the level of threat to percentage of CITES-listed species (a = chelonians, b = all reptiles, c = amphibians). The nomenclature follows the IUCN categories and criteria (IUCN 2012): DD = Data Deficient, LC = Least Concern, NT = Near Threatened, VU = Vulnerable, EN = Endangered, CR = Critically Endangered, the latter three building “Threatened Categories”. Percentages regarding chelonians (a) and reptiles (b) are calculated using data of BOEHM et al (2013), based on randomly chosen 46 of 323 chelonian species (14.2 %) and 1,500 of 9,413 reptile species (15.9 %). Data of Amphibia (c) are from CHANSON et al. (2008) who assessed all known 5,880 species.

und dessen Produkte erweitert; und ein berühmter US-amerikanischer Gitarrenhersteller zahlte nach einem langwierigen Verfahren eine Buße von insgesamt 350.000 \$ wegen der Verwendung illegalen Holzes aus Madagaskar und Indien (BLACK 2012). Auch wenn Verstöße gegen ausländische Schutzbestimmungen im Einzelfall kompliziert nachzuweisen sind und es mühsam ist, auch Importe nicht geschützter Arten zu kontrollieren und Importdaten zu archivieren, zeigt dieser Fall, dass das Gesetz anwendbar ist.

Wie bereits oben beschrieben, sind lange nicht alle bedrohten Arten in den CITES-Anhängen gelistet, und je nach biologischer Klasse fällt das sehr unterschiedlich aus. Das wird deutlich, wenn man die nach IUCN-Kriterien bedrohten Arten einmal in Relation zu den unter CITES fallenden Arten stellt (Abb. 5). Ist das Verhältnis bei Schildkröten mit geschätzten 51,2 % gefährdeten Arten (BOEHM et al. 2013) und 50,76 % CITES-Arten noch relativ ausgeglichen, fällt die Bilanz bezogen auf alle Reptilien schon deutlicher schlech-

ter aus. Nur 8,42 % aller Reptilien sind in den CITES-Anhängen gelistet, aber hochgerechnet 18,9 % der Arten sind gefährdet (BOEHM et al. 2013). Bei Amphibien hat die Überprüfung aller Arten im Rahmen des „IUCN Global Amphibian Assessment“ ergeben, dass 1.928 Amphibienarten (32,6 %) global bedroht sind (CHANSON et al. 2008), dennoch fallen nur 146 Amphibienarten (2,48 %) unter CITES. Der Handlungsbedarf ist also offensichtlich.

Allerdings ist der Lacey Act auch kein Allheilmittel. Alle Arten, die in mehreren Ländern heimisch sind und aus einem dieser Ursprungsländer exportiert werden dürfen, können von einer an den Lacey Act angelehnten europäischen Gesetzgebung nicht mehr erfasst werden, sobald sie erst einmal in der EU sind. Genauso wenig können damit langlebige oder nachzüchtbare Arten geschützt werden, die erst ab einem gewissen Zeitpunkt unter Schutz gestellt worden sind, es sei denn, man führe auch ein Legitimierungsverfahren für sich bereits in der EU befindende Exemplare ein, wie es der Fall ist, wenn

Arten neu in die CITES-Anhänge aufgenommen werden. Trotz dieser Beschränkungen wäre eine dem Lacey Act angelehnte europäische Verordnung ein bedeutender Schritt zu einem konsequenten internationalen Artenschutzvollzug.

Vor allem jedoch wäre es ein deutliches und unserer Meinung nach längst überfälliges Signal für die Souveränität der Ursprungsländer. Man stelle sich nur einmal vor, die Europäische Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis*, die ja ebenfalls nicht unter CITES gelistet ist, aber EU-weit geschützt ist (Abb. 6), würde zu einer extrem teuren Delikatesse auf den asiatischen Lebensmittelmärkten und unsere letzten wild lebenden Populationen würden dafür illegal ausgeplündert. Wir würden doch auch erwarten, dass die importierenden Länder zumindest im Rahmen ihrer Möglichkeiten reagieren würden. Und deshalb können diese Länder das auch von Europa erwarten. Sonst bleibt ein fader Beigeschmack, der an längst vergangene Zeiten erinnert, als die Länder und Völker auf den anderen Kontinenten von den europäischen Kolonialherren lediglich als günstig auszubeutende Ressourcen ohne eigene Rechte betrachtet wurden.

Der Wille, das zu ändern, scheint zumindest auf deutscher Ebene bereits vorhanden zu sein. In der Stellungnahme Deutschlands zur Mitteilung der EU-Kommission über eine Strategie zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels vom 7. Februar 2014 (BMU 2014) enthält die Antwort auf die erste der 10 Fragen (Angemessenheit der existierenden Regelungen) folgenden Passus: „Es sollte ferner geprüft werden, ob die EU-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97) um Einfuhrverbote für Arten und Produkte aus Ländern, in denen für diese nationale Exportverbote bestehen, erweitert werden kann. Als Vorbild kann der in den USA



Abb. 6

Man stelle sich einmal vor, Europäische Sumpfschildkröten, *Emys orbicularis* würden in großem Stil abgefangen und auf asiatischen Lebensmittelmärkten angeboten. Würden wir nicht auch vom Zielland erwarten, dass dort beim Import etwas dagegen unternommen würde?

*Imagine that the European pond turtle, *Emys orbicularis* was collected on a large scale for the Asian food markets. Would we not expect that the authorities of the destination countries should react at the importing process?*

Foto: Thomas & Sabine Vinke

bereits seit 1900 bestehende und 2008 erweiterte „Lacey Act“ dienen“.

Hoffen wir, dass den Worten auch Taten folgen!

Literatur

- ALTHERR, S. (2014): Stolen Wildlife – Why the EU needs to tackle smuggling of nationally protected species. – Report by Pro Wildlife, München, Deutschland, 32 S.
- ANDERSON, R. S. (1935): The Lacey Act: America's Premier Weapon in the Fight against Unlawful Wildlife Trafficking. – Public Land and Resources Review 16 (27): 29–85.
- ASIAN TURTLE TRADE WORKING GROUP (2000): *Chelodina mccordi*. – The IUCN Red List of Threatened Species, Version 2014.3: online: www.iucnredlist.org, zitiert am 17. November 2014.
- BLACK, R. (2012): Gibson settles discord on timber. – Internet: BBC News vom 6.8.2012, <http://www.bbc.com/news/science-environment-19153588>, zitiert am 18.11.2014.
- BMU (2014): Stellungnahme Deutschlands zur Mitteilung der EU-Kommission über eine Strategie zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels vom 7. Februar 2014.
- BÖHM, M., B. COLLEN, J. E. M. BAILLIE, P. BOWLES, J. CHANSON, N. COX, G. HAMMERSON, M. HOFFMANN, S. R. LIVINGSTONE, M. RAM, A. G. J. RHODIN, S. N. STUART, P. P. VAN DIJK, B. E. YOUNG et 231 al. (2013): The conservation status of the world's reptiles. – Biological Conservation 157: 372–385.
- CHANSON, J., M. HOFFMANN, N. COX & S. STUART (2008): Chapter 4. The State of the World's Amphibians. – S. 33– 52 in: STUART, S. N., M. HOFFMANN, J. S. CHANSON, N. A. COX, R. J. BERRIDGE, P. RAMANI & B. E. YOUNG (Hrsg.): Threatened Amphibians of the World.– Barcelona, Gland, Arlington (Lynx Edicions, IUCN, Conservation International).
- CITES (2013): Consideration of Proposals for Amendment of Appendices I and II. – Sixteenth meeting of the Conference of

the Parties Bangkok (Thailand), 3-14 March 2013, CoP 16, Proposal 34, *Geomyda japonica*, 16 S.

IUCN (2012): IUCN Red List Categories and Criteria. – Version 3.1 Second Edition. – Gland, Switzerland and Cambridge, UK (IUCN), 32 S. + iv.

NIJMAN, V. & S. S. STONER (2014): Keeping an ear to the ground: monitoring the trade in Earless Monitor Lizards. – Report by TRAFFIC Petaling Jaya, Selangor, Malaysia, 17 S.

STUART, B. L., A. G. J. RHODIN, L. L. GRISMER & T. HANSEL (2006): – Scientific Description Can Imperil Species. – Science 312: 1187.

Weitere Informationen sowie der vollständige aktuell gültige Gesetzestext des Lacey Act (16 U.S.C. §§ 3371–3378) fin-

den sich beispielsweise auf der Homepage der amerikanischen Umweltbehörde US Fish and Wildlife Service: <http://www.fws.gov/international/laws-treaties-agreements/us-conservation-laws/lacey-act.html>.

SiF-Link: 150102

Der Artikel ist auch auf Englisch frei verfügbar. Bitte geben Sie im Feld SiF-Link unter www.dauvi.de "150102" ein oder benutzen Sie den folgenden Link: www.dauvi.de/150102.

Autoren

Thomas & Sabine Vinke
Filadelfia 853
9300 Fernheim
Paraguay

Abstract

Can illegal be legal within the European Union?

Abstract

Here we present a discussion considering the U.S. Lacey Act, its implementation since the year 1900, and its 1935 amendment that makes unlawful any violation of foreign conservation laws. Further we evaluate the resulting consequences for the international trade of wild species, as well as the consequences for their conservation within their countries of origin. We also address a fundamental question on how to protect global biodiversity on an international basis. We refer to recent and well documented examples for the illegal trade with endangered and nationally protected species. We particularly take into account how the trade is practiced within the European Union where no effective protection law regarding the countries of origin are in force. Finally we focus on the current actions taken by the EU in order to take into account the implementation of new regulations for the international trade with nationally protected and/or endangered species. Our hope is that our readers gain a comprehensive insight into this problem, since these insights currently seem to be lost in the ongoing discussion that is mainly dominated by trade lobbyists and those who provide their more commercialized views on these important issues for conserving our biodiversity globally.

Key words

U.S. Lacey Act, EC regulation of protection of flora and fauna, wildlife trade, illegal trade, Conservation.